

01.12.1994

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)

- Drucksachen 11/7502 und 11/8031 -

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik**

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 11/7502 und 11/8031 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volksschulen	88 vom Hundert
einschließlich Schulkindergärten	117 vom Hundert
Hauptschulen	100 vom Hundert
Realschulen	100 vom Hundert
Gymnasien	89 vom Hundert
Gesamtschulen	80 vom Hundert
Berufsschulen	48 vom Hundert
Berufsgrundschulen	108 vom Hundert
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	96 vom Hundert
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	57 vom Hundert
übrigen Bezirksklassen	47 vom Hundert
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	79 vom Hundert
Sonderschulen für Lernbehinderte	207 vom Hundert
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul- kindergärten	299 vom Hundert
Kollegschulen	54 vom Hundert
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	67 vom Hundert
b) Abendgymnasien	67 vom Hundert
c) Kollegs	67 vom Hundert
Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den	
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	152 vom Hundert
noch nicht gegliederten Volksschulen	
einschließlich Schulkindergärten	80 vom Hundert
Hauptschulen	145 vom Hundert
Realschulen	127 vom Hundert
Gymnasien	110 vom Hundert
Gesamtschulen	116 vom Hundert
Sonderschulen für Lernbehinderte	233 vom Hundert
übrigen Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	498 vom Hundert
Kollegschulen	79 vom Hundert

Der Schüleransatz beträgt 137 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen."

2. a) In § 38 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne des Gesetzes gilt die von Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "dieser Gemeinden" ersetzt durch die Worte "dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können,".

4. In § 41 Absatz 1 werden nach der Ziffer "20" ein Komma sowie die Ziffer "23" eingefügt.

5. Anlage 3 zu § 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	719 433
Blankenheim	1 090 054
Eitorf	184 470
Hellenthal	582 292
Hennef	2 810 780
Kranenburg	115 101
Lage	1093 830
Monschau	607 620
Much	316 003
Neunkirchen-Seelscheid	347 802
Petershagen	96 168
Preußisch Oldendorf	224 460
Reichshof	195 510
Rösrath	313 590
Ruppichterath	99 924
Vettweiß	660 331
Waldbröl	155 364
Willebadessen	152 242
Windeck	998 970
Summe	10 763 944

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 - Drucksache 11/7502 - wurde in der Plenarsitzung am 1. September 1994 durch den Innenminister eingebracht und am 7. September 1994 nach der 1. Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Am 13. September 1994 hat der Innenminister Nordrhein-Westfalen eine Ergänzung zu dem o. g. Gesetzentwurf vorgelegt, die als Drucksache 11/8031 verteilt worden ist und somit in die Grundlagen der weiteren Beratungen eingeflossen ist.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 19. Oktober 1994 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 11/1357.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuß für Kommunalpolitik den Gesetzentwurf am 30. November 1994 abschließend beraten und in der von ihm geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 11/7502 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 11/3171	Gegenüberstellung des Entwurfs des GFG 1994 und des GFG 1993
Vorlage 11/3235	Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs
Vorlage 11/3269	Ergänzende Unterlagen des Innenministers für die Beratungen des Gesetzentwurfs
Vorlage 11/3318	Ergänzende Unterlagen des Ministeriums für Städtebau und Wohnungswesens für die Beratungen des Gesetzentwurfs

Zuschrift 11/3540	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Zuschrift 11/3554	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Zuschrift 11/3550	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
Zuschrift 11/3556	Landkreistag Nordrhein-Westfalen

III. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet neben dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 (Artikel I) den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1995 (Artikel II).

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 wird wieder maßgeblich durch die Wahrung der Kontinuität im kommunalen Finanzausgleich geprägt.

Wesentliche strukturelle Änderungen weist das Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 nicht auf. Aus der aktuellen Datenlage ergibt sich jedoch für die Landesregierung folgender Anpassungsbedarf:

- a) Anhebung der Umlagekraftmeßzahl bei den Kreisen von 36 auf 37 v. H. und bei den Landschaftsverbänden von 17,5 auf 18,0 v. H. entsprechend der tatsächlichen Entwicklung
- b) Zustimmungserfordernis des Innenministeriums bei Zuweisungen an Gemeinden, die Haushaltssicherungskonzepte aufstellen müssen.

Artikel II des Gesetzentwurfs beinhaltet den Entwurf des Solidarbeitragsgesetzes 1995, das den interkommunalen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 regeln soll.

In Artikel III wird das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs geregelt.

B Ergebnis der Beratungen

I. Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit dem einheitlichen Fazit "Kommunalfinazen in Not" gaben die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalen am 19. Oktober 1994 im Ausschuß für Kommunalpolitik ihre Stellungnahmen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes und des Solidarbeitragsgesetzes 1995 ab.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen machte die wegbrechenden Steuereinnahmen und die steigenden Soziallasten für die beängstigenden Dimensionen der kommunalen Finanzkrise verantwortlich. Er hält gravierende Einschnitte in das gesamte Leistungsangebot für zwingend, um die Ausgaben zu verringern. Leistungsgesetze und Normen müssten dementsprechend angepaßt werden. Die drohende Befristung der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre würde die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1995 mit einer zusätzlichen Milliarde DM belasten. Schon derzeit wendeten sie knapp 30 % für Sozialleistungen auf.

Nach Auffassung des Städtetages sollte von der frühzeitigen Rückzahlung der kreditierten Verbundleistungen im Jahr 1995 abgesehen werden, damit die dadurch disponiblen 286,3 Mio. DM den allgemeinen Finanzausgleichungen für die Städte zugeführt werden könnten. Die Verteilungsstruktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 sollte nach Auffassung des Städtetages Nordrhein-Westfalen auf das Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 übertragen werden. Trotz der bekannten Bedenken des Städtetages gegenüber einzelnen Verteilungsregeln würde er diese Struktur für 1995 akzeptieren. Auf der Basis des spätestens im Mai 1995 vorliegenden Finanzausgleichsgutachtens des Ifo-Institutes sollten dann allerdings mit den Städten gemeinsam Konsequenzen für das Regelwerk des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 diskutiert und entworfen werden.

Die Regelungen des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit nach dem Solidarbeitragsgesetz wurden vom Städtetag begrüßt; denn eine interkommunale Verteilung der Einheitsleistungen nach dem Kriterium der örtlichen Finanzkraft erschien ihnen sachgerecht und sollte fortgesetzt werden.

Der Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes betonte die dramatische Verschlechterung der Finanzsituation in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden. Als Ursachen dafür machte er insbesondere die wachsenden Soziallasten durch Langzeitarbeitslosigkeit, die Heimpflege alter und behinderter Menschen, die hohe Zahl der Asylbewerber und die steigenden Verpflichtungen aus zerrütteten Familien geltend. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes müssten die durch die Pflegeversicherung eingesparten Sozialhilfemittel bei den Kommunen verbleiben. Transfermittel des Bundes bei der Bahnstrukturreform müssten voll an die Kommunen weitergeleitet und die Landesförderung des Gemeindeverkehrs gesetzlich fixiert werden. An den Pauschalen bei der ÖPNV-Regionalisierung müssten die Kreise beteiligt werden.

Die Zahlungsrückstände des Landes für Asylbewerber in Höhe von 300 Mio. DM hielt der Städte- und Gemeindebund für unverständlich. Die Pauschale müsse von 675 auf 800 DM pro Asylbewerber angehoben und durch eine Härtefallregelung samt ausreichender Übergangsfrist ergänzt werden. Während der Städtetag den Anstieg der Schlüsselzuweisungen um 1 % begrüßte, forderte der Städte- und Gemeindebund eine Verstärkung der Schlüsselzuweisungen um ein weiteres Prozent. Die lineare Kürzung der Zweckzuweisungen um 15 % mit Ausnahme der Investitionspauschale würde hingegen vom Städte- und Gemeindebund mitgetragen.

Zum wiederholten Male forderte der Städte- und Gemeindebund die Verlagerung der Kosten der überörtlichen Hilfe zur Pflege von den Landschaftsverbänden auf die kreisfreien Städte und Kreise. In einem ersten Schritt sollten sie zumindest 50 % tragen. Im Gegenzug könne die Hilfe zum Lebensunterhalt schrittweise den kreisangehörigen Städten übertragen werden.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hielt die 1 %ige Steigerung bei den Schlüsselzuweisungen ebenfalls für nicht ausreichend und forderte die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für den kreditierten Verbundbetrag um ein Haushaltsjahr, zumal die genaue Höhe ohnehin erst im Frühjahr 1995 festgestellt werden könne. Der neue Bund-Länder-Finanzausgleich reduziere die Grundlagen für die Kreisumlage erheblich. Die Kreise brauchten den aufgaben- und ausgabengerechten Ausgleich durch das Land. Die Ausgaben für die Sozialausgaben der Kreise und die Mitfinanzierung der Landschaftsverbände sind bereits in 1993 erheblich gestiegen. Allein bei diesen Ausgabenblöcken gebe es in 1993 bei rd. 7,2 Mrd. DM einen Fehlbetrag von mehr als einer Milliarde DM. Für die Jahre 1994 und 1995 erwarten die Kreise eine weitere Steigerung der Ausgaben für soziale Sicherung um ca. 15 %, während das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen als Orientierungshilfe für die Steigerungsrate für die Sozialhilfe für 1995 lediglich 8 % vorgebe.

Für die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gab der Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine einheitliche Stellungnahme ab. Dabei wies er auf den Rückgang der Umlage um rd. 103 Millionen DM und zusätzliche Sozialhilfeleistungen von 280 Millionen DM hin. Der Haushaltsfehlbedarf für 1995 werde beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ca. 330 Millionen DM betragen und beim Landschaftsverband Rheinland zwischen 400 und 500 Millionen DM liegen. Der Umlagehebesatz von 18,5 % könne jedoch nicht erhöht werden. Eine Konsolidierung der Finanzen könne nur durch die Pflegeversicherung erfolgen. Die dadurch erwarteten Einsparungen dürften jedoch nicht durch höhere Personalstandards in den Heimen, durch Rückzug des Landes aus der Investitionsförderung oder durch die Befristung der Arbeitslosenhilfe aufgezehrt werden. Die Kürzung der zweckgebundenen Zuweisungen bei gleichzeitiger Erhöhung der allgemeinen Zuweisungen wurde auch von den Landschaftsverbänden begrüßt. Gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, daß die Kürzung von Schulbaumitteln die Landschaftsverbände besonders hart treffe. Mit zusätzlich dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten werde beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Schulbaubereich mit einem Volumen von 150 Millionen DM in den nächsten Jahren einen Investitionsschwerpunkt darstellen, dessen Finanzierung jedoch ungesichert sei.

Beim Landschaftsverband Rheinland hätten einige kostenträchtige Investitionen bereits ohne die Unterstützung des Landes durchgeführt werden müssen. Dennoch stünden weitere Arbeiten für rund 40 Millionen DM an. Die Landschaftsverbände baten daher darum, in Ausführung der Schulbauförderung von einer Reduzierung der Fördersätze abzusehen und im Wege der Ausnahmegenehmigung den bisher möglichen Höchstsatz von 80 % zu gewähren.

Die detaillierten Standpunkte der Verbände zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs ergeben sich sowohl aus den zuvor genannten Zuschriften als auch aus dem bereits zitierten Ausschußprotokoll 11/1357.

II. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. November 1994 wurden die diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Änderungsanträge gestellt, über die nach kontroverser Diskussion wie folgt abgestimmt worden ist:

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Anlagen 1 a und 1 b)

Die von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge sind in Anlage 1 a zu diesem Bericht aufgelistet. Sie wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der in Anlage 1 b dargestellte Änderungsantrag wurde in der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik von der Landesregierung vorgelegt, von der SPD-Fraktion zum Antrag erhoben und einstimmig angenommen.

Da ausschließlich die Änderungsanträge dieser Fraktion als Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik angenommen worden sind, sind diese mit dem Ergebnis der Beratungen, das Eingang dieses Berichts dargestellt ist, identisch.

Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Anlagen 2 a und 2 b)

Die von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge ergeben sich aus den Anlagen 2 a und 2 b zu diesem Bericht.

Die Änderungsanträge Nummern 1 und 2 aus Anlage 2 a wurden mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Über Änderungsantrag Nummer 3.1 aus Anlage 2 a wurde in diesem Zusammenhang nicht abgestimmt, da er sich auf den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1995 bezieht.

Änderungsantrag Nummer 3.2 aus Anlage 2 a wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Nachdem zuvor der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.-Fraktion zu § 2 Absatz 6 GFG 1995 abgelehnt worden ist, wurden die Änderungsanträge der CDU-Fraktion, die in Anlage 2 b dargestellt sind und die gleiche Zielrichtung verfolgen, für erledigt erklärt.

Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion (Anlage 3)

Die von der F.D.P.-Fraktion vorgelegten Änderungsanträge sind aus Anlage 3 zu diesem Bericht ersichtlich.

Änderungsantrag Nummer 1 zu § 2 Absatz 6 GFG 1995 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Da die Änderungsanträge Nummern 2 und 3 eine Annahme des Änderungsantrags Nummer 1 voraussetzen, wurden sie für erledigt erklärt.

Änderungsantrag Nummer 4 wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 4)

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Ausschuß für Kommunalpolitik gestellt und in Anlage 4 zu diesem Bericht dargestellt sind, wurden ohne Ausnahme mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

III. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 11/7502 und 11/8031 - unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, der F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dr. Jörg Twenhöven
Vorsitzender

**Änderungsanträge
zum GFG**

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller Arbeitskreis	Antrag (evtl. Begründung)																																										
1	SPD-Fraktion	<p>Die Anlage 3 zu § 16 Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Anlage:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gemeinden</th> <th style="text-align: right;">Betrag DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Bad Münstereifel</td><td style="text-align: right;">719.433</td></tr> <tr><td>Blankenheim</td><td style="text-align: right;">1.090.054</td></tr> <tr><td>Eitorf</td><td style="text-align: right;">184.470</td></tr> <tr><td>Hellenthal</td><td style="text-align: right;">582.292</td></tr> <tr><td>Hennef</td><td style="text-align: right;">2.810.780</td></tr> <tr><td>Kranenburg</td><td style="text-align: right;">115.101</td></tr> <tr><td>Lage</td><td style="text-align: right;">1.093.830</td></tr> <tr><td>Monschau</td><td style="text-align: right;">607.620</td></tr> <tr><td>Much</td><td style="text-align: right;">316.003</td></tr> <tr><td>Neunkirchen-Seelscheid</td><td style="text-align: right;">347.802</td></tr> <tr><td>Petershagen</td><td style="text-align: right;">96.168</td></tr> <tr><td>Preußisch Oldendorf</td><td style="text-align: right;">224.460</td></tr> <tr><td>Reichshof</td><td style="text-align: right;">195.510</td></tr> <tr><td>Rösrath</td><td style="text-align: right;">313.590</td></tr> <tr><td>Ruppichteroth</td><td style="text-align: right;">99.924</td></tr> <tr><td>Vettweiß</td><td style="text-align: right;">660.331</td></tr> <tr><td>Waldbröl</td><td style="text-align: right;">155.364</td></tr> <tr><td>Willebadessen</td><td style="text-align: right;">152.242</td></tr> <tr><td>Windeck</td><td style="text-align: right;">998.970</td></tr> <tr><td>Summe</td><td style="text-align: right;">10.763.944</td></tr> </tbody> </table> <p><u>Begründung:</u> Um exorbitante Steigerungen der Abwassergebühren in oben genannten Gemeinden zu mildern, soll der Zuweisungsbetrag voll ausgeschöpft werden.</p>	Gemeinden	Betrag DM	Bad Münstereifel	719.433	Blankenheim	1.090.054	Eitorf	184.470	Hellenthal	582.292	Hennef	2.810.780	Kranenburg	115.101	Lage	1.093.830	Monschau	607.620	Much	316.003	Neunkirchen-Seelscheid	347.802	Petershagen	96.168	Preußisch Oldendorf	224.460	Reichshof	195.510	Rösrath	313.590	Ruppichteroth	99.924	Vettweiß	660.331	Waldbröl	155.364	Willebadessen	152.242	Windeck	998.970	Summe	10.763.944
Gemeinden	Betrag DM																																											
Bad Münstereifel	719.433																																											
Blankenheim	1.090.054																																											
Eitorf	184.470																																											
Hellenthal	582.292																																											
Hennef	2.810.780																																											
Kranenburg	115.101																																											
Lage	1.093.830																																											
Monschau	607.620																																											
Much	316.003																																											
Neunkirchen-Seelscheid	347.802																																											
Petershagen	96.168																																											
Preußisch Oldendorf	224.460																																											
Reichshof	195.510																																											
Rösrath	313.590																																											
Ruppichteroth	99.924																																											
Vettweiß	660.331																																											
Waldbröl	155.364																																											
Willebadessen	152.242																																											
Windeck	998.970																																											
Summe	10.763.944																																											

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller Arbeitskreis	Antrag (evtl. Begründung)	
2) a)	SPD-Fraktion	<p>Artikel I GFG 1995</p> <p>§ 38 wird wie folgt geändert: Absatz 2 erhält folgenden Satz 2: "Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne des Gesetzes gilt die von Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl."</p>	
b)		<p>Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Regelung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 soll fortgeführt werden.</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller Arbeitskreis	Antrag (evtl. Begründung)	
3	SPD-Fraktion	Artikel 1 GFG 1995 In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "dieser Gemeinden" ersetzt durch die Worte "dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können,". <u>Begründung:</u> Die Formulierung dient der Klarstellung.	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller Arbeitskreis	Antrag (evtl. Begründung)		
4	SPD-Fraktion	<p>Artikel I GFG 1995</p> <p>In § 41 Absatz 1 wird nach der Ziffer "2o" ein Komma sowie die Ziffer "23" eingefügt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Regelung im Haushaltsjahr 1994 soll beibehalten werden.</p>		

ÄNDERUNG DES § 8 ABS. 4 GFG 1995

Der § 8 Abs. 4 GFG 1995 erhält folgende Fassung:

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1993 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	<u>88 vom Hundert.</u>
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	<u>117 vom Hundert.</u>
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	<u>89 vom Hundert.</u>
Gesamtschulen	<u>80 vom Hundert.</u>
Berufsschulen	<u>48 vom Hundert.</u>
Berufsgrundschulen	<u>108 vom Hundert.</u>
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	<u>96 vom Hundert.</u>
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	<u>57 vom Hundert.</u>
Übrigen Bezirksklassen	<u>47 vom Hundert.</u>
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	<u>79 vom Hundert.</u>
Sonderschulen für Lernbehinderte	<u>207 vom Hundert.</u>

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	<u>299 vom Hundert</u>
Kollegschulen	<u>54 vom Hundert</u>
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	<u>67 vom Hundert</u>
b) Abendgymnasien	<u>67 vom Hundert</u>
c) Kollegs	<u>68 vom Hundert</u>

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	<u>152 vom Hundert</u>
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	<u>80 vom Hundert</u>
Hauptschulen	<u>145 vom Hundert</u>
Realschulen	<u>127 vom Hundert</u>
Gymnasien	<u>110 vom Hundert</u>
Gesamtschulen	<u>116 vom Hundert</u>
Sonderschulen für Lernbehinderte	<u>233 vom Hundert</u>
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	<u>498 vom Hundert</u>
Kollegschulen	<u>79 vom Hundert</u>

Der Schüleransatz beträgt 137 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stifischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

Begründung:

Aufgrund eines Berechnungsfehlers sind unrichtige Schulkosten für jeden Schüler der einzelnen Schulformen zugrunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung der richtig berechneten Schulkosten bedarf es einer Änderung der Gewichtungstufen im Gesetz.

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU.....

zu den Entwürfen der Landesregierung
zum GFG '95, zum Landeshaushalt '95 und zum Haushaltsgesetz

1. Entflechtung von Landeshaushalt und GFG

1.1. Beseitigung der Doppelförderung für den Bau von
Abwasserbeseitigungsanlagen an Emscher und Seseke

1.1.1. Im EP 10 050 TG 68 wird der Betrag
51,2 Millionen DM durch
4,7 Millionen DM ersetzt.

Landeshaushalt
- 46,5 Mio. DM

1.1.2. Im EP 10 050 TG 68 wird die Ver-
pflichtungsermächtigung von
10,0 Millionen DM ersatzlos gestrichen.

1.2. Entfrachtung des GFG '95

1.2.1. Landestheater

1.2.1.1. In § 19 wird der Betrag
25,4 Millionen DM ersatzlos
gestrichen.

GFG
- 25,4 Mio. DM

1.2.1.2. Im EP 05 830 wird die TG 685 40
- Landestheater - beibehalten
und mit 25,4 Millionen DM
ausgestattet.

Landeshaushalt
+ 25,4 Mio. DM

1.2.2. Kirchenbaulasten

1.2.2.1. In § 2 Abs. 4 wird die Summe
4,9 Millionen DM durch GFG
0,0 Millionen DM ersetzt. - 4,9 Mio. DM

1.2.2.2. Im Landeshaushalt wird an
geeigneter Stelle der Betrag
von 4,9 Millionen DM Landeshaushalt
ausgebracht. + 4,9 Mio. DM

Summe: Netto-Entlastung Landeshaushalt - 16,2 Mio. DM
Verbesserungen GFG '95 durch
Entfrachtung + 30,3 Mio. DM

2. Umschichtung innerhalb des GFG: Stärkung der frei verfügbaren Mittel

2.1. In § 26 - Ökologische Förderung des
Emscher-/Lippe-Raumes - wird
der Betrag von 25,5 Millionen DM durch
0,0 Millionen DM ersetzt. - 25,5 Mio. DM

2.2. Verbesserung der Abwasserförderung

2.2.1. Die für § 16 Abs. 3 zur Verfügung stehende
Summe wird von 7.335.258.00 DM um
5,8 Millionen DM auf 13.135.258,00 DM erhöht.
Die Gesamtsumme gemäß § 16 Abs. 1 wird von
100,0 Millionen DM auf 105,8 Millionen DM
erhöht. + 5,8 Mio. DM

2.2.2. Investitionspauschale Abwasser

2.2.2.1. In § 27 Abs. 4 wird der Betrag
255,0 Millionen DM durch den Betrag
305,0 Millionen DM ersetzt. + 50,0 Mio. DM

2.2.2.2. In § 27 Abs. 4 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt neugefaßt: "..., er ist bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen."

2.3. Städterneuerung

Die Verpflichtungsermächtigungen von 355,0 Millionen DM werden um 155,0 Millionen auf 200,0 Millionen DM gekürzt.

3. Neustrukturierung des Gemeindefinanzausgleichs

3.1. § 12 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes wird ersatzlos gestrichen. Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

3.2. Die Aufteilung der verfügbaren Verbundmasse ist künftig in drei Gruppen darzustellen:

- a. Allgemeine Zuweisungen.
- b. Frei verfügbare Investitionspauschalen.
- c. Zweckzuweisungen.

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu den Entwürfen der Landesregierung
zum GFG '95, zum Landeshaushalt '95 und zum Haushaltsgesetz

1. Die Abrechnung des den Kommunen im GFG '94 kreditierten Betrages von 286,3 Millionen DM erfolgt nicht im Jahr 1995, sondern im Jahr 1996.

Die bisher stets geübte Praxis, daß die Abrechnung des Kommunalen Finanzverbundes nach den Ist-Einnahmen im Abstand von jeweils zwei Jahren erfolgt, wird beibehalten.

Aus diesem Grund wird § 2 Abs. 6 GFG '95 gestrichen.
Abs. 7 (alt) wird Abs. 6 (neu).

Zur Deckung ist auf die zu erwartende Rückzahlung in dem Steuerrechtsstreit zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen in Sachen Flick, die entweder 1994 oder 1995 zu erwarten ist, bis zu einer Summe von 286,3 Millionen DM zurückzugreifen.

2. Die zusätzlichen Mittel werden wie folgt verwandt:

2.1. Stärkung der Schlüsselzuweisungen

In § 6 GFG wird der Betrag von
10.417.100.000,00 DM durch den Betrag
DM 10.520.200.000,00 ersetzt. + 103,1 Mio. DM

Damit steigen die Schlüsselzuweisungen gegenüber dem
Vorjahr um 2,0 v. H.

2.2. Stärkung der allgemeinen Investitionspauschale

In § 27 Abs. 2 GFG wird der Betrag
235,3 Millionen DM durch den Betrag
418,5 Millionen DM ersetzt. + 183,2 Mio. DM

(ek2211)

Landtag Nordrhein Westfalen
11. Wahlperiode

25. November 1994

Änderungsantrag
der Fraktion der F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502

Artikel I

1. §2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der in 1994 kreditierte Betrag von 286.300.000 DM wird mit den Leistungen des Allgemeinen Steuerverbundes im Haushaltsjahr 1996 verrechnet.

2. §3 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel nach §2 Absatz 1 und 2 betragen 12.328.700.000 DM davon entfallen auf

1. Abzüge nach §2 Absatz 3 und 4	10.100.000 DM
2. allgemeine Zuweisungen	11.005.300.000 DM
3. zweckgebundene Zuweisungen	1.313.300.000 DM

3. §6 erhält folgende Fassung:

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10.703.400.000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	8.175.070.000 DM
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1.257.130.000 DM
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftverbände	1.271.200.000 DM

4. Die verbleibenden freien Spitzen der Zweckzuweisungen in Höhe von
- 10.034.000 DM der in § 20 (3)
 - 203.888.000 DM der in § 21
 - 11.259.800 DM der in § 23
 - 9.000.000 DM der in § 24
 - 5.030.000 DM der in § 25
 - 6.384.200 DM der in § 26

genannten Summen in der Gesamthöhe von 245.596.000 DM werden der allgemeinen Investitionspauschale zugeschlagen.

Begründung:

Angesichts der im Jahr 1995 auf die Kommunen zukommenden Belastungen durch die Höhe der Transferleistungen für die deutsche Einheit und dem Einbruch bei den kommunalen Steuereinnahmen halten wir es für erforderlich, daß das Land den im Jahr 1994 kreditierten Betrag in Höhe von 286.300.000 DM nicht bereits 1995, sondern erst 1996 zurückfordert. Der Betrag wird zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen eingesetzt, wodurch im Vergleich zum Jahr 1994 eine Steigerung von 3,7 % erreicht wird.

Durch die Umwidmung der freien Spitzen der Zweckzuweisungen in die allgemeine Investitionspauschale soll der Gestaltungsspielraum der Kommunen vergrößert werden.

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer, der Umsatzsteuer und den Einnahmen aus der Grunderwerbssteuer, sowie einen Betrag von zusätzlich 500.000.000 DM, (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen

12 953 700 000 DM

davon entfallen auf

1. Abzüge nach § 2 Absatz 3,
4 und 6

296 400 000 DM

2. allgemeine Zuweisungen

11 119 000 000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen

1 538 300 000 DM

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 19 die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 20 bis 27 aufgeteilt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 11.117.100.000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die
Gemeinden

7 956 400 000 DM

2. Schlüsselzuweisungen an die
Kreise

1 223 500 000 DM

3. Schlüsselzuweisungen an die
Landschaftsverbände

1 237 200 000 DM

4. Schlüsselzuweisungen an die örtlichen
Träger der Sozialhilfe

600 000 000 DM

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(2) Der Gesamtsatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(4)

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine integrative Regelschule bzw. einen integrativen Vorschulkindergarten besuchen, gelten die Ansätze der ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulform bzw. des Sonderschulkindergartens.

Der Schüleransatz beträgt 148 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

(5) gestrichen

§ 15a

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe erhält als Schlüsselzuweisung die mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigte Summe der nicht von Dritten erstatteten Sozialhilfeaufwendungen im September 1994.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für die Schlüsselzuweisungen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

(7) Zuweisungen zur kommunalen Förderung von Partnerschaftsprojekten in Kommunen der sogenannten Dritten Welt und den Ländern Osteuropas,

(8) Zuweisungen zur Förderung beispielhafter kommunaler Projekte in NRW mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit. Sie sollen erarbeiten und initiieren, was hier in NRW geleistet werden kann, um eine nachhaltige Entwicklung und damit auch die Grundlage für eine solidarische Weltwirtschaft zu fördern.

§ 21

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaue, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 407.100.000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21 a

Zuweisung zur Schaffung von Kindergartenplätzen

Aus den zweckgebundenen Mitteln sollen 125.000.000 DM als Investitionskosten zur Schaffung von notwendigen Kindergartenplätzen bereitgestellt werden. So sollen die Kommunen in die Lage versetzt werden, Landesmittel auch in Anspruch nehmen zu können.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landstraßen	40 340 000 DM
2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	36 000 000 DM
3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenbauplans	45 000 000 DM

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans eine Pauschalzuweisung von 155 700 000 DM.

Der Betrag wird *entsprechend der Regelung nach §§ 13-15 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.*

Absatz 3 entfällt.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

4. für die ÖPNV Grundförderung zur Förderung der flächendeckenden Einführung von Verkehrsverbänden ein Betrag von	50 000 000 DM
5. für die Förderung des Erhalts und Ausbaus von Bundesbahn-Nebenstrecken ein Betrag von	55 000 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände bzw. Bezirksregierungen

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs
in Höhe von

2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs
in Höhe von

3. zur Fahrzeugförderung des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich von bundeseigenen und nicht bundeseigenen Eisenbahnen außerhalb von S-Bahnen
in Höhe von

100 000 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 werden zumindest 200 000 000 DM für die Beschleunigung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV im Straßnebau reserviert.

§ 36
Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen
sowie der Mittel nach § 27

Die auf die Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände *und auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe* entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und gestgesetzt.

§ 41
Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 19, 20 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind; *Zuweisungen nach § 24, soweit die Gemeinnützigkeit der Empfänger anerkannt ist.*

Begründung:

Durch zahlreiche Entscheidungen des Bundes und des Landes wurden die Grundlagen der kommunalen Finanzausstattung zunehmend abgebaut. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die kommunale Leistungsfähigkeit zunehmend an. Als Folge dieser Entwicklung entspricht die kommunale Finanzausstattung immer weniger dem realen Finanzbedarf.

Für das Haushaltsjahr 1995 ist von einer weiteren massiven Belastung der kommunalen Haushalte auszugehen, da die Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit weitgehend von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Sozialhilfe verlagert werden soll. Allein die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen werden hierdurch in Höhe von mehr als 1 Mrd. DM belastet. Auch bei Betrachtung der finanziellen Lage des Landes erscheint es angemessen, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung dieser zusätzlichen Belastungen in angemessenem Umfang beteiligt. Der hierfür vorgeschlagene Betrag von 400.000.000 DM soll als Schlüsselzuweisung direkt an die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) gehen. 100.000.000 DM sollen für die Förderung von Schulbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Auswirkungen auf die Kreisumlage stellt dieses keine Verschlechterung für die kreisangehörigen Gemeinden dar. Zusätzlich werden einige ausgabenneutrale Veränderungen vorgeschlagen.

Im einzelnen:

zu § 2

Zur Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und für Schulbaufördermaßnahmen wird der für den allgemeinen Steuerverbund verfügbare Betrag um 500.000.000 DM erhöht.

zu § 3

(2) Redaktionelle Anpassung an § 2

(3) Vom Erhöhungsbetrag nach § 2 sollen 400.000.000 DM für die allgemeinen Zuweisungen genutzt werden, 100.000.000 DM für die zweckgebundenen Zuweisungen.

zu § 6

Der für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Betrag wird um 400.000.000 DM erhöht.

Eine zweimalige Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit erscheint nicht zweckmäßig. Daher soll der Arbeitslosenansatz (§ 8) gestrichen werden. Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden werden daher um 200.000.000 DM gekürzt. Dieser Betrag wird dann zusammen mit dem Betrag der Erhöhung, für eine gesonderte Schlüsselzuweisung an die Träger der örtlichen Sozialhilfe eingesetzt.

zu § 8

(2) Der Arbeitslosenansatz wird gestrichen (siehe Begründung zu §6)

(4) Bislang berücksichtigt der Schüleransatz lediglich die besuchte Schule. Dieses stellt ein Hindernis bei den Bemühungen für eine verstärkte Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Sofern ein Kind, dessen Förderbedarf den Besuch einer sonstigen Sonderschule in Tagesform rechtfertigen würde, an einer Sonderschule beschult wird, verringert sich die Schlüsselzuweisung um über 6.000 DM. Dieser Einnahmereduzierung entspricht jedoch kein entsprechender Kostenrückgang. Um kommunale Integrationsbemühungen zu fördern, sollte daher nicht die besuchte Schulform, sondern vielmehr der Förderbedarf die Grundlage des Schüleransatzes bilden.

(5) siehe Begründung zu 6

zu § 15 a

Die Auswirkungen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms der Bundesregierung sind nicht linear an der Zahl der Langzeitarbeitslosen festzumachen. Das Erfordernis der Sozialhilfe wird sich, in Abhängigkeit zur früheren beruflichen Tätigkeit und damit dem früheren Einkommen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang stellen. Weitere Unterschiede werden sich aus sozialen Strukturen, etwa dem Wohnungseigentum, ergeben. Es wird davon ausgegangen, daß diejenigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, die künftig besonders belastet werden, auch in der Vergangenheit bereits stärker zur Sozialhilfeleistung verpflichtet waren.

zu § 16

Nicht wenige Kommunen betreiben konkrete Partnerschaftsprojekte mit Gemeinden in Ländern des Südens und Osteuropas. Staatliche Entwicklungszusammenarbeit ist oft ineffizient, weil die investierten Gelder in den Ländern der sogenannten Dritten Welt nicht "unten" ankommen, die dort lebenden Menschen somit nicht erreicht.

Zudem vermag es staatliche Entwicklungszusammenarbeit nicht, auf spezifische Besonderheiten einzelner örtlicher Projekte einzugehen. Maßnahmen in kommunaler, partnerschaftlicher Trägerschaft weisen diese Nachteile nicht auf. Denn solche Projekte bieten in der Regel die Möglichkeiten, daß einzelne BürgerInnen und Bürger und Institutionen, wie z.B. Schulen sich hier engagieren. Deshalb sind diese Aktivitäten besonders förderungswürdig.

Die Effizienz, die breite Beteiligung der Bevölkerung und das Eingehen auf kommunale Besonderheiten, gilt ebenso für den Beitrag einzelner Kommunen für eine notwendige Veränderung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse hier in NRW. Die Umsetzung eines Leitbildes nachhaltiger Entwicklung berührt als Querschnittsthema alle Bereiche der ökonomischen und ökologischen Entwicklung. Davon sind die Politikfelder Wirtschaftsförderung, Verkehrsplanung, Energiepolitik, Landwirtschaft, Raumordnung, Bildung und Wohnungsbau betroffen.

zu § 21

Angesichts der Situation, daß 1994 erstmals seit 1985 das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel überstieg und die Situation an den Schulen von NRW immer noch geprägt ist von zu großen Klassen, soll der ausgeschriebene Etat um 100.000.000 DM erhöht werden, die aus den zweckgebundenen Mitteln einfließen.

zu § 29

(2) Ein weiterer Aufbau des Netzes der Landstraßen ist nicht erforderlich. Dieser würde zudem die erforderliche Verkehrswende weiter behindern.

(3) Eine Kopplung der U A III Mittel an den Umfang der realisierten Baumaßnahmen kann dazu führen, daß Maßnahmen realisiert werden, obwohl ein Verzicht oder zumindest weitere Planung, geboten wären. Darüber hinaus wird durch die bisherige Regelung den Landschaftsverbänden die erforderliche Reduzierung ihrer Planungskapazitäten erschwert.

zu § 30

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die erforderlichen Mittel für den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs gesichert werden. Insbesondere gilt dieses für den Schienenverkehr -im ländlichen Raum. In diesen Bereichen besteht ein erheblicher Nachholbedarf angesichts der bisherigen Konzentration der Landesförderung auf die Ballungsräume

zu § 36

Redaktionell

zu § 41

Die Förderung von Sportstätten sollte auf den kommunalen sowie gemeinnützigen Bereich beschränkt werden.

Bärbel Höhn